

Aktionärsbindungsvertrag

Engadin Tourismus AG

Präambel

Gegenseitig abgeschlossen unter den Aktionären:

Die Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana und Zuoz (nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Art. 1 - Ausgangslage

¹Die vorstehend bezeichneten Gemeinden sind Eigentümer sämtlicher Aktien der Engadin Tourismus AG (nachfolgend Engadin Tourismus genannt) mit Sitz in St. Moritz.

²Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der Engadin Tourismus.

³Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Art. 2 - Geschäftspolitik

Engadin Tourismus ist eine Non-Profit-Organisation und setzt die Aufgaben gemäss Statuten und Leistungsaufträgen um. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind.

Art. 3 – Trägerschaft

¹Als Aktionäre kommen die Gemeinden der Region Maloja oder der benachbarten Regionen in Frage, welche sich gemäss den Statuten als Teil der touristischen Destination verstehen. Die angeschlossenen Gemeinden halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Destination.

²Die Gemeinden beteiligten sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik.

³Für die Bemessung des Anteils der angeschlossenen Gemeindefraktionen sind die Einwohner der Fraktion massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion pro Einwohner derjenigen derer Gemeinde entspricht.

⁴Alle 4 Jahre wird überprüft, ob die Aktienverhältnisse noch mit der gemäss obigen Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der Engadin Tourismus um mehr als 1 Prozentpunkt.

⁵Bis auf weiteres gilt unverändert folgende Aktienaufteilung:

Aktionäre	Aktienkapital in CHF	Anzahl Aktien zu Nominal CHF 50	Anteil in % vor Kapitalherabsetzung	Anteil in % nach Kapitalherabsetzung
Alle	164'000.00	3'280	65.60%	100.00%
Bever	8'000.00	160	3.20%	4.88%
Bregaglia	3'750.00	75	1.50%	2.29%
Celerina/Schlarigna	26'000.00	520	10.40%	15.85%
La Punt-Chamues-ch	9'500.00	190	3.80%	5.79%
Madulain	2'750.00	55	1.10%	1.68%
Pontresina	29'250.00	585	11.70%	17.84%
Samedan	35'500.00	710	14.20%	21.65%
S-chanf	7'750.00	155	3.10%	4.73%
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	205	4.10%	6.25%
Silvaplana	16'000.00	320	6.40%	9.76%
Zuoz	15'250.00	305	6.1%	9.30%

⁶Sofern weitere Aktionäre in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen qualifizierenden Mehrheitsbeschluss von 2/3 der bestehenden Aktionäre, unabhängig von der Anzahl der diesen bestehenden Aktionären gehörenden Aktien. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Aktionäre verpflichtet,

ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Artikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen dabei bereit sein, in den Aktionärsbindungsvertrages einzutreten.

Art. 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Art. 5 – Leistungsauftrag und Finanzierung

¹Die Arbeit der Engadin Tourismus regeln Leistungsvereinbarungen aller angeschlossenen Gemeinden an Engadin Tourismus. Die Leistungsvereinbarungen sehen einen Grundauftrag sowie Zusatzaufträge vor. Grundauftrag ist bei allen Gemeinden des Aktionariats identisch, während die Zusatzaufträge abweichend sein können.

²Für die Finanzierung des Grundauftrages (inkl. Grundauftrag Gästeberatung regional) wird von den Gemeinden des Aktionariats ein jährliches Globalbudget in der Höhe von CHF 6.22 Mio. zur Verfügung gestellt. Eine allfällige Anpassung des Globalbudgets bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der angeschlossenen Gemeinden.

³Die Finanzierung des Grundbudgets richtet sich nach dem jeweiligen Verteilschlüssel der Region exklusive der Gemeinde St. Moritz. Für die Gemeinde Bregaglia werden bei der Berechnung nur die Zahlen der Fraktion Maloja berücksichtigt. Der Verteilschlüssel wird Engadin Tourismus spätestens 30 Tage vor den Zahlungsterminen mitgeteilt.

⁴Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei Engadin Tourismus Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen. Die für die Entschädigung angewandten Kalkulationsgrundlagen sind bei allen Gemeinden identisch.

⁵Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 2 Jahre aufgrund der Teuerung überprüft.

⁷Sollte eine Gemeinde sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss diese ihre Aktien den übrigen Gemeinden zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden. Die verbleibenden Gemeinden verpflichten sich, die Aktien gemäss dem vorstehend bezeichneten Aktienverhältnis zu übernehmen.

Art. 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der Engadin Tourismus bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Art. 7 – Konkurrenzierende Aktivitäten

¹Die Aktionäre stellen sicher, dass die Aktivitäten der Engadin Tourismus sowie jener der lokalen Tourismusorganisationen zum Wohle der Destination und der Gäste koordiniert, optimiert und gegenseitig abgestimmt sind.

²Wenn unklar ist, ob eine beabsichtigte Aktivität, ein Instrument oder Informationsmaterial in den Geltungsbereich vorstehenden Absatzes fällt, wird eine einvernehmliche Lösung mit Engadin Tourismus gesucht.

Art. 8 – Führung der Unternehmung

²Die Aktionäre sind sich einig, dass sich die Aktivitäten der Engadin Tourismus an den Erfordernissen des Marktes bzw. der Gäste ausrichten.

Art. 9 - Schlussbestimmungen

¹Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft und ersetzt sämtliche vormaligen Vereinbarungen.

²Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an Engadin Tourismus verbindlich.

³Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Aktionäre.

⁴Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

⁵Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit miteinander zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den

ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

«Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der Engadin Tourismus werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Graubünden endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Ort/Datum

Gemeinde Bever

Ort/Datum

Gemeinde Bregaglia

Ort/Datum

Gemeinde Celerina/Schlarigna

Ort/Datum

Gemeinde La Punt-Chamues-ch

Ort/Datum

Gemeinde Madulain

Ort/Datum

Gemeinde Pontresina

Ort/Datum

Gemeinde Samedan

Ort/Datum

Gemeinde S-chanf

Ort/Datum

Gemeinde Sils im Engadin/Segl

Ort/Datum

Gemeinde Silvaplana

Ort/Datum

Gemeinde Zuoz